

Amtlicher Teil

Umfragen und Erhebungen in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.12.2020 – 21-81402 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.1.2014 (SVBl. S. 4), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.11.2019 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2020 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.4.5 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 NDSG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 1 NDSG)“ ersetzt.
2. In Nummer 3.4.6 werden der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 3 NDSG)“ und der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 4 NDSG)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 5 NDSG)“ ersetzt.

Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule

RdErl. d. MK v. 29.11.2020 – 12.4 – 80 101-2 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 31.7.2018 (SVBl. S. 390) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2020 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhalten die Buchstaben a, b und d folgende Fassung:
 - a) RdErl. d. MK v. 1.8.2020 „Die Arbeit in der Grundschule“ (SVBl. S. 354) – VORIS 22410 –
 - b) RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –
 - d) RdErl. d. MK v. 1.11.2015 „Schulfahrten“ (SVBl. S. 548), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.11.2020 (SVBl. S. 538) – VORIS 22410 –“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird bei Nummer 4.2 das Wort „NLSchB“ durch das Wort „RLSB“ ersetzt.
3. Nummer 2.2.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Lehrersollstunden“ durch das Wort „Lehrkräftesollstunden“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Förderschulen werden zusätzlich die Anrechnungsstunden der Lehrkräfte mit Beratungsaufgaben im Mobilen Dienst berücksichtigt (Schlüssel 476, 477, 478 und 479).“
4. Nummer 2.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten und dritten Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Lehrerstunden“ durch das Wort „Lehrkräftestunden“ ersetzt.
 - b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und der folgende Spiegelstrich angefügt:

„Schulen, die am Programm „Lebensort und Schule“ (Schule [PLUS]) teilnehmen und Lehrkräftestunden kapitalisiert haben, gem. Erl. d. MK v. 19.12.2019 „Erlass zur dauerhaften Budgetierung von Personalressourcen für Programmschulen Schule [PLUS]“.“

5. In Nummer 2.2.3 Abs. 2 werden die Worte „die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB)“ durch die Worte „das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB)“ ersetzt.
6. In Nummer 3.1 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Spiegelstrich angefügt:

„– sozialpädagogische Unterstützung / Betreuung, entstanden im Zusammenhang mit dem Programm Schule [PLUS].“
7. In Nummer 3.3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die NLSchB auf der Internetseite“ durch die Worte „das RLSB auf seinen regionalen Internetseiten“ und der Klammerzusatz „(www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de)“ durch den Klammerzusatz „(www.rlsb-bs.niedersachsen.de, www.rlsb-h.niedersachsen.de, www.rlsb-lg.niedersachsen.de, www.rlsb-os.niedersachsen.de)“ ersetzt.
8. In Nummer 3.4 Abs. 1 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das RLSB“ ersetzt.
9. In Nummer 3.5 Abs. 3 werden nach den Worten „Modell- oder Schulversuchen“ die Worte „sowie aus freiwilligen vorübergehenden Einnahmen Dritter“ eingefügt.
10. In Nummer 4.1 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Schule“ die Worte „oder das nach den dienstrechtlichen Befugnissen zuständige RLSB“ eingefügt.
11. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „NLSchB“ durch das Wort „RLSB“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Die NLSchB“ durch die Worte „Das RLSB“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das örtlich zuständige RLSB“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das RLSB“ und die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „dem RLSB“ ersetzt.
12. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „dem RLSB“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „dem örtlich zuständigen RLSB“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Die NLSchB“ durch die Worte „Das RLSB“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „Die NLSchB“ durch die Worte „Das RLSB“ ersetzt.
13. In Nummer 6 wird das Datum „31.12.2020“ durch das Datum „31.12.2022“ ersetzt.

Führung von Girokonten durch die Schulen / Online-Banking

RdErl. d. MK v. 30.11.2020 – 12.4 – 80 101-3 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2018 (SVBl. S. 392) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2020 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhalten die Buchstaben a, c, e und f folgende Fassung:
 - „a) RdErl. d. MK v. 31.7.2018 „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ (SVBl. S. 390), geändert durch RdErl. v. 29.11.2020 (SVBl. S. 591) – VORIS 22410 –
 - c) RdErl. d. MK v. 1.11.2015 „Schulfahrten“ (SVBl. S. 548), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.11.2020 (SVBl. S. 538) – VORIS 22410 –
 - e) RdErl. d. MF v. 1.5.2020 „Lastschriftinzugsverfahren für Einnahmen“ (Nds. MBl. S. 511) – VORIS 64100 –
 - f) RdErl. d. MF v. 14.11.2019 „Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten“ (Nds. MBl. S. 1624) – VORIS 64100 –“
2. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Nummer 1.2 die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das RLSB“ ersetzt.
3. In Nummer 1.2 werden die Worte „der für sie zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB)“ durch die Worte „dem für sie örtlich zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB)“ ersetzt.
4. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von der NLSchB“ durch die Worte „bei dem örtlich zuständigen RLSB“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „des RLSB“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das RLSB“ ersetzt.
5. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der NLSchB“ durch die Worte „dem örtlich zuständigen RLSB“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das RLSB“ ersetzt.
6. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das örtlich zuständige RLSB“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das RLSB“ ersetzt.
7. In Nummer 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das RLSB“ ersetzt.
8. In Nummer 8.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die NLSchB“ durch die Worte „Das RLSB“ ersetzt.
9. In Nummer 9 wird das Datum „31.12.2020“ durch das Datum „31.12.2022“ ersetzt.

Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen

RdErl. d. MK v. 2.11.2020 – 33-83 212/1-02/19 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) – VORIS 22410 –
- b) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 89, SVBl. S. 330) – VORIS 224100141 –
- c) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31.8.2020 (Nds. GVBl. S. 282) – VORIS 22410 –

1. Vorbemerkung

Bisher wurden unter anderem mit grafikfähigen Taschenrechnern (GTR), mit Taschenrechnern mit einem Computeralgebrasystem (CAS) sowie mit elektronischen Wörterbüchern bereits spezielle digitale Endgeräte als Arbeitsmittel im Unterricht und als zugelassene Hilfsmittel in Prüfungen verwendet. Mit der Einführung von Notebook- und Tablet-Klassen hat sich das Spektrum der unterrichtlich genutzten digitalen Endgeräte erweitert. Für diese eingeführten Geräte gelten die folgenden Regelungen. Als digitale Endgeräte werden im Folgenden universell einsetzbare Geräte bezeichnet, auf denen durch geeignete Softwarelösungen verschiedene der in Prüfungssituationen zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Die Begriffe Prüfung und Prüfungssituationen im Sinne dieses Erlasses umfassen neben den Abschlussprüfungen auch Lern- und Leistungskontrollen jeglicher Art.

2. Allgemeine Regelungen

Für die Nutzung digitaler Endgeräte (wie z. B. Laptops oder Tablets) in Prüfungssituationen gelten folgende Bedingungen:

- Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Einsatz der jeweils zugelassenen Hilfsmittel in den Prüfungen angemessen vorbereitet, d. h., der Umgang mit der jeweiligen Art der Geräte und mit den Programmen bzw. Apps wurde vorher im Unterricht geübt.
- Die Geräte einer Prüfungsgruppe müssen vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen (u. a. Geschwindigkeit, Benutzerfreundlichkeit). Innerhalb einer Prüfungsgruppe ist als Hilfsmittel das gleiche Programm bzw. die gleiche App zu verwenden.
- Die Geräte bzw. die als Hilfsmittel verwendeten Programme müssen für Prüfungen in einem Prüfungsmodus verwendet werden können. Entsprechende Anforderungen für den Einsatz digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen sind in der **Anlage 1** zu diesem Erlass definiert.

Durch eine von Lehrkräften durchgeführte Beaufsichtigung und ggf. durch entsprechende technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Geräte während der Prüfung nur im Prüfungsmodus nutzen. Verbindliche Hinweise zur Verwendung des Prüfungsmodus sind der Anlage 2 zu diesem Erlass zu entnehmen.

Für den Einsatz in Prüfungen sind schuleigene Geräte sowie Geräte im Besitz der Schülerinnen und Schüler zulässig.

Die Schulleitung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung verantwortlich.

Für den Einsatz digitaler Endgeräte in Prüfungen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 NSchG. Es ist sicherzustellen, dass im Prüfungsmodus keine Zugriffsmöglichkeit auf nicht schulbezogene personenbezogene Daten der Prüflinge besteht.

3. Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung

In Prüfungen mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen (z. B. schriftlichen Abiturprüfungen, Abschlussarbeiten im Sekundarbereich I) dürfen digitale Endgeräte grundsätzlich in allen Fächern eingesetzt werden.

Durch Hinweise, die zu der jeweiligen Prüfung veröffentlicht werden, können die Bestimmungen dieses Erlasses konkretisiert werden. Welche Hilfsmittel bzw. Materialien in den einzelnen Teilprüfungen zugelassen sind, ergibt sich ebenfalls aus den Hinweisen zu der jeweiligen Prüfung.

Soweit es sinnvoll erscheint, dürfen grundsätzlich alle zugelassenen Hilfsmittel über ein digitales Endgerät zur Verfügung gestellt werden. Das Verfassen von Prüfungsleistungen direkt am digitalen Endgerät mit abschließendem Ausdruck ist in der Regel nicht vorgesehen.

Darüber hinaus gelten für die Abiturprüfung folgende Regelungen:

Von den beiden alternativen Rechnertechnologien kann Software auf digitalen Endgeräten nur den Taschenrechner mit einem Computeralgebra-System (CAS), nicht aber den grafikfähigen Taschenrechner (GTR) ersetzen. Sofern für Lerngruppen vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses bereits eine Software als Ersatz für einen grafikfähigen Taschenrechner (GTR) eingeführt worden ist, können in diesen Lerngruppen digitale Endgeräte auch den grafikfähigen Taschenrechner (GTR) ersetzen.

Unter einer angemessenen Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler vor der schriftlichen Abiturprüfung (vgl. Nr. 2 erster Spiegelstrich) ist in der Regel der Einsatz während der gesamten Qualifikationsphase zu verstehen.

4. Sonstige Prüfungssituationen

Soweit es die Aufgabenstellung zulässt, ist der Einsatz von digitalen Endgeräten in schriftlichen Lern- und Leistungskontrollen, in mündlichen Prüfungen und weiteren Prüfungssituationen in allen Fächern zugelassen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Anlage 1

Anforderungen für den Einsatz digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen

Unter dem Prüfungsmodus ist die Art des Einsatzes der digitalen Endgeräte in Prüfungssituationen zu verstehen. Der Prüfungsmodus muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Geräte können vor der Prüfung mit einem geringen technischen und zeitlichen Aufwand in einen Prüfungsmodus versetzt werden.
- Der Prüfungsmodus ist für jede Aufsicht führende Person schnell und eindeutig erkennbar.
- Im Prüfungsmodus besteht grundsätzlich kein Zugriff auf vor Beginn des Prüfungsmodus erstellte Dateien. Das gilt auch für Dateien, die mit zulässigen Hilfsmitteln erstellt wurden. Eine Bereitstellung von Material für die Prüfung in Dateiform ist allerdings zulässig.
- Jeglicher Netzwerkzugriff der digitalen Endgeräte ist unterbunden oder ausschließlich für das Aktivieren, Deaktivieren und Überwachen des Prüfungsmodus und ggf. für die Bereitstellung benötigter Materialien nutzbar. In Prüfungen, in denen die Prüfungsleistung direkt am digitalen Endgerät erstellt wird (z. B. im Fach Informationsverarbeitung am Beruflichen Gymnasium) ist der Netzwerkzugriff zusätzlich für die Abgabe von mit dem Gerät erstellten Prüfungsleistungen erlaubt.
- Wird im Rahmen eines Nachteilsausgleichs (vgl. § 23 der Bezugsverordnung zu a), § 37 der Bezugsverordnung zu b)) eine Textverarbeitungssoftware bereitgestellt, sind die Rechtschreib- und Grammatikprüfung deaktiviert.

Systeme, die in Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung im Prüfungsmodus eingesetzt werden sollen, müssen zuvor einem Belastungstest durch das NLQ unterzogen werden. Die Schule nimmt dafür rechtzeitig, in der Regel bereits im Rahmen der Einführung der Geräte Kontakt mit dem NLQ auf. Nach erfolgreicher Testung werden genehmigte Systeme auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht.

Die Schulen stellen sicher, dass auf den Geräten im Prüfungsmodus keine Programme bzw. Apps zugänglich sind, die eine unzulässige Hilfe in der Prüfung darstellen würden. Standardprogramme (wie z.B. ein Textverarbeitungsprogramm, ein Tabellenkalkulationsprogramm und ein Präsentationsprogramm) sind bei deaktivierter Rechtschreib- und Grammatikprüfung nicht grundsätzlich als unzulässige Hilfe in der Prüfung zu werten.

Die Verwendung eines gemeinsamen Prüfungsmodus für verschiedene Fächer ist grundsätzlich zulässig, d.h., es dürfen auch zugelassene Hilfsmittel anderer Fächer zugänglich sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben ist darauf zu achten, dass ggf. zusätzlich zugängliche Hilfsmittel keinen erkennbaren Vorteil für die Prüfung bedeuten. Eine Liste der Hilfsmittel, die prinzipiell als Programm oder App auf einem digitalen Endgerät zur Verfügung gestellt werden können, wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht.

Anlage 2

Verbindliche Hinweise zur Verwendung des Prüfungsmodus:

Alle digitalen Endgeräte einer Prüfungsgruppe werden für die Prüfungssituation in einem Prüfungsmodus verwendet. Dabei sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Wenn ein Gerät unmittelbar vor oder während der Prüfung nicht einwandfrei im Prüfungsmodus läuft, erhält der betroffene Prüfling ein Ersatzgerät. Eine ausreichende Anzahl von gleichartigen Ersatzgeräten muss durch die Schule für jede Prüfungsgruppe vorgehalten werden.
- Falls für die Prüfung eine Niederschrift anzulegen ist, sind während der Prüfung auftretende Probleme dort aufzunehmen.
- Geräte, die ohne sofort erkennbaren Grund den Prüfungsmodus verlassen haben, werden für eine mögliche spätere Überprüfung eingezogen, ein Ersatzgerät wird zur Verfügung gestellt. Bei schülereigenen Geräten ist das Einziehen des Gerätes nur mit Zustimmung des Prüflings möglich.
- Die Prüflinge sind verpflichtet, technische Probleme unverzüglich der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Manipulationen am Prüfungsmodus, das vorsätzliche Verlassen des Prüfungsmodus und der nicht erlaubte Versuch einer Kommunikation auf elektronischem Wege stellen einen Täuschungsversuch dar (vgl. § 21 der Bezugsverordnung zu a), § 36 der Bezugsverordnung zu b) bzw. § 15 der Bezugsverordnung zu c)) und werden in der Niederschrift festgehalten, falls für die Prüfung eine Niederschrift anzulegen ist.
- Digitale Endgeräte dürfen während der Prüfung nicht aus dem Prüfungsraum entfernt werden. Falls die Aufgabenstellung bzw. der Prüfungsablauf dies erfordern, können die beaufsichtigenden Lehrkräfte Ausnahmen zulassen.
- Falls für die Prüfung eine Niederschrift anzulegen ist, muss die verwendete Technologie (z. B. „schülereigene Laptops mit Betriebssystem X“) dort vermerkt werden.
- In Fällen einer Erleichterung der äußeren Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich) gilt: Die ggf. auf einem digitalen Endgerät erstellte Prüfungsleistung ist am Ende der Bearbeitungszeit auszudrucken. Der Prüfling autorisiert den Computerausdruck. Der Computerausdruck ist von der Schule (nicht vom Prüfling) zu erstellen, so dass unmittelbar nach dem Ende der Prüfung der unterschriebene Ausdruck abgegeben werden kann. Nur der autorisierte Ausdruck ist Bestandteil der Prüfungsarbeit; die elektronische Version (Datei) wird nicht zur Korrektur oder Bewertung herangezogen.

Weitere Hinweise

Liste der Hilfsmittel, die prinzipiell in Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung als Programm oder App auf einem digitalen Endgerät zur Verfügung gestellt werden können (Stand: 2.11.2020; Veröffentlichung auf dem Niedersächsischen Bildungsserver)

- Taschenrechner (GTR mit Einschränkung bezüglich des Abiturs)

- Formelsammlung
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Niedersächsische Verfassung ohne ergänzende Kommentare
- Schulatlas
- (elektronische) Wörterbücher
- Bibel
- Fremdwörterlexikon
- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung

Weitere Informationen und Aktualisierungen: pruefung-digital.nibis.de oder QR-Code:



Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Bek. d. MK v. 2.11.2020 – 23-82104/1-2 –

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) – VORIS 22410

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. Aufgrund von möglicherweise pandemiebedingten Einschränkungen bei Besuchen von Gedenkstätten wird auf die digitalen Angebote der regionalen Gedenkstätten sowie das Bildungsportal der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (www.geschichte-bewusst-sein.de) ausdrücklich hingewiesen.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/2022 und zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2022/2023

Bek. d. MK vom 27.10.2020 - 35 - 84100 –

- a) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 26.1.2022 für
- das Lehramt an Grundschulen
 - das Lehramt an Haupt- und Realschulen

- das Lehramt für Sonderpädagogik
- das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren) vom 2.8.2021 - 30.9.2021
 2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 1.11.2021 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
 3. Tag der Erstzulassung: 15.11.2021
 4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der ersten Staatsprüfung: bis 30.11.2021
 5. Nachrückverfahren: bis zum 30.12.2021
 6. Einstellung: zum 26.1.2022
- b) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 18.8.2022 für
- das Lehramt an Grundschulen
 - das Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - das Lehramt für Sonderpädagogik
 - das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren): vom 19.1.2022 - 31.3.2022
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 29.4.2022 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 16.5.2022
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 17.6.2022
5. Nachrückverfahren: bis zum 15.7.2022
6. Einstellung: zum 18.8.2022

Deutsch-Französischer Tag am 22.1.2021 / Wettbewerbs-Ausschreibung für „1234-Programm“

Bek. d. MK v. 10.11.2020 – 21-39 023-1/3

Am 22. Januar eines jeden Jahres wird der Deutsch-Französische Tag begangen. Im Jahr 2021 findet dieser zum 18. Mal statt. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22. Januar 1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast.

Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er fand erstmalig 2004 statt und soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben,

über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben. Im Jahr 2018 wurde der 55. Jahrestag der Unterzeichnung des Élysée-Vertrags gefeiert.

Im Januar 2019 haben Bundeskanzlerin Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron einen neuen Élysée-Vertrag unterzeichnen, den sog. „Vertrag von Aachen“. Umso wichtiger ist es, auch im kommenden Jahr die Freundschaft zwischen unseren beiden Ländern zu feiern.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) hat für den Deutsch-Französischen Tag 2021 keine separate Ausschreibung veröffentlicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Projektideen im Rahmen des Programms „1234-Projekte“ einzureichen. Damit soll auch über den 22.2.2021 hinaus die Möglichkeit bestehen, Projektideen rund um die besondere Freundschaft zwischen Frankreich und Deutschland zu fördern. Gleichzeitig soll damit das Interesse an der deutsch-französischen Zusammenarbeit in einem erweiterten Europa geweckt werden.

Weitere Informationen zum „1234-Projekt“ und den Bedingungen zum Einreichen von Projektvorschlägen finden Sie unter <https://www.dfjw.org/programme-aus-und-fortbildungen/1234-projekte.html#registration>.

Alle Schulen sind aufgerufen, den „Deutsch-Französischen Tag“ eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften; Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten; Unternehmen, die in Frankreich tätig sind; regionale und lokale Medien; Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen).

Online-Infos per QR-Code:



Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2021/2022

Bek. d. MK v. 2.11.2020 – 21-50 123/2-1 –

Im Schuljahr 2021/2022 werden ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch und Spanisch, in geringerer Anzahl für Italienisch, Russisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer zentralen Einführungsstagung im September bzw. Oktober 2021, die vom Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz durchgeführt wird. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten, nehmen nicht mehr an der Einführungsstagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am 1. Tag der jeweiligen Einführungsstagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA und China am 30.6.2022, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.5.2022 oder 28.2.2022 (shorter program) und für alle anderen FSA am 31.5.2022.

Unter der pädagogischen Leitung und Betreuung einer Lehrkraft wird die Fremdsprachenassistentkraft wöchentlich zwölf Unterrichtsstunden in den Schulalltag integriert. Die FSA erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von 850 Euro (netto) und sind für die Dauer ihrer Assistenzzeit im Rahmen einer Gruppenversicherung versichert. Diese beinhaltet eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die ausländischen FSA erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der FSA erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Interessierte Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zum 13.2.2021 zu melden, ob sie eine / einen FSA aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- Fremdsprache, für die eine / ein FSA gewünscht wird (Erst- und Zweitwunsch);
- ggf. Angabe der Schulform, in der die / der FSA eingesetzt werden soll;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und Fax; wenn vorhanden auch Homepage);
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft ist;
- Angabe, ob und wann bereits früher eine / ein FSA an der Schule tätig war.

Es ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin / ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer / eines FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer / eines FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum 13.2.2021 direkt an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 21, zu richten.

Die Zuweisung der FSA wird ca. ab Ende Mai 2021 erfolgen.

Wichtiger Hinweis im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: Die Durchführung des Programms hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie ab, die derzeit niemand voraussagen kann. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und den Entsendeländern werden das Infektionsgeschehen weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen reagieren. So kann es beispielsweise zu Aus- / Einreiseverboten kommen oder entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen (Quarantäne, Testpflicht usw.) werden notwendig.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Innerhalb eines halben Jahres werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 21.16.19** (mit Meldeschluss am 18.12.2020) ist **ab dem 1.12.2020** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

- Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung liegt vor.

Bitte stellen Sie sicher, dass folgende Eintragungen in der VeDaB vorgenommen worden sind:

- Die Dienstposition der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Schulleitung ist im persönlichen VeDaB-Account als „Dienstbezeichnung“ hinterlegt.
- Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“ angegeben werden.

Module und Inhalte:

- Modul I Rollenklärung
- Modul II Führungsverständnis
- Modul Recht
- Modul III Führungskommunikation
- Modul IV Zusammenarbeit
- Modul V Qualitätsentwicklung & Qualitätssicherung

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 20.4.2021.

Kontakt:

Guido Grunden, Tel.: 05121 1695-107, E-Mail: guido.grunden@nlq.niedersachsen.de

Weitere Informationen online unter https://nibis.de/qualifizierung-fuer-staendige-vertreterinnen-und-vertreter-qstv_13277

und per QR-Code:

